

Zusammenfassung des Positionspapiers zur Glücksspielaufsicht

von
Rechtsanwalt Professor Dr. Wolf-Dieter Ring, Präsident a.D. der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM)
im Auftrag des DVTM

Leitgedanke: Die Probleme bei der Glücksspielaufsicht können gelöst werden, wenn der vorhandenen Medienaufsicht die Wahrnehmung der Glücksspielaufsicht übertragen würde.

Die Analyse der aktuellen Rechtslage, einschließlich der Darstellung und Bewertung der aktuellen Reformentwürfe für einen zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zeigt, dass keiner der aktuellen Reformentwürfe der Bundesländer die Probleme bei der Glücksspielaufsicht angemessen löst.

Die Länder haben mit der Medienaufsicht eine effiziente und erfolgreich arbeitende Aufsichtsstruktur entwickelt. Im Rundfunkstaatsvertrag ist eine Aufsicht vorgeschrieben, die notwendigerweise bundesweit zu treffende Entscheidungen zentralisiert und den Vollzug im föderalen Staatswesen einzelnen Landesmedienanstalten überträgt.

Die Landesmedienanstalten haben Entscheidungen von Kommissionen umzusetzen, was gewährleistet, dass der Rundfunkstaatsvertrag bundesweit einheitlich angewendet wird. Zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben sind vier Kommissionen eingerichtet: die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Dieses Aufsichtsmodell kann weiterentwickelt und durch eine „Glücksspielkommission“ (GSK) ergänzt werden.

Aufsichtsmodell durch eine „Glücksspielkommission“ ergänzen

Die Glücksspielkommission sollte für die Erteilung der Lizenzen zuständig sein. Sie sollte weiter zuständig sein für die Aufsicht über das Online-Glücksspielwesen, der Werbung hierfür im Internet, Fernsehen und Telemedien (ohnehin) sowie der Versagung einer Lizenz aus den im Staatsvertrag festgelegten Gründen. Die Finanzierung der Aufsicht kann nicht durch den Rundfunkbeitrag erfolgen. Denkbar ist

eine Finanzierung durch Abgaben der Industrie oder über Zuwendungen aus dem Staatshaushalt aufgrund von beantragten Budgets der Landesmedienanstalten. Der Vorteil einer solchen Lösung liegt in der Möglichkeit vorhandene Strukturen zu nutzen, die noch dazu eine überzeugende Lösung zwischen zentralen Entscheidungen und dezentralem Vollzug darstellen. Darüber hinaus wird auch der lähmende „Dualismus der Aufsichtsbehörden“ bei der Glücksspielwerbung beseitigt. Auch ließen sich zugleich eine Reihe heute bestehender Abgrenzungsfragen im Glücksspielrecht klären.

Selbstregulierung der „Betertainment“-Industrie

Eine Selbstregulierung der „Betertainment“-Industrie kann durch Gründung eines gemeinnützigen Vereins zu einer effektiveren Suchtprävention beitragen und Minderjährige schützen. Vorbilder sind die freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) oder die freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM). Zusätzlich kann die Selbstkontrolle konstruktiv mit der Glücksspielkommission zusammenarbeiten.

* „Betertainment“ inkludiert:

Sportwetten, Poker & Casino und „Online-Lotterien“. Es steht gleichzeitig auch für eine „Konvergenz-Strategie“ entlang der gesamten Wertschöpfungs-Kette in Verbindung mit einem volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen.